

Grundzüge des Vereinsrechts

Rechtsanwalt

Ludwig Wenzl

Kanzlei Dr. Schröter & Kollegen in Viechtach

Dozent für Vereinsrecht

Juristisches Repetitorium Hemmer

19.09.2019

Grundzüge des Vereinsrechts

- Gründung
- Satzungsrecht
- Mitgliederversammlung
- Rechtsstellung des Vorstands

Gründung

- Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichen Verein
- Idealverein ist ein Zusammenschluss
 - mehrerer Personen unter einem Vereinsnamen
 - freiwillig und auf Dauer
 - gemeinschaftlicher ideeller Zweck
 - Vorstand
 - unabhängig von Mitglieder/ körperschaftlich organisiert

Gründung

- Abgrenzung: Wirtschaftlicher Verein
- Unternehmerische Tätigkeit, welche gerade nicht mehr dem ideellen Hauptzweck eindeutig zu- und untergeordnet ist

Gründung

- Abgrenzung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein
- Beide sind rechtsfähig
- Achtung! Haftungsrecht!
- Beim nicht eingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen neben dem Verein auch persönlich, §54 S. 2 BGB.

Gründung

- Eingetragener Verein ist grundbuchfähig
- Beim nicht eingetragenen Verein müssen nach h.M. alle Vereinsmitglieder mit dem Zusatz „als Mitglied des nicht eingetragenen Vereins“ in das Grundbuch eingetragen werden
- Achtung! Gerade bei häufigem Mitgliederwechsel ist dies problematisch!

Gründung

- Gründungsmitglieder
- Natürliche Personen als auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. Personengesellschaften
- Gründungsmitglieder müssen geschäftsfähig sein
- Minderjährige brauchen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gründung

- Gründungsprotokoll ist durch alle Gründungsmitglieder zu unterschreiben
- Satzung
- Achtung! Soll der Verein eingetragen werden, so muss dies bereits durch die Gründungsmitglieder in der Satzung festgelegt werden!
- Wahl des Vorstands – dieser kann aus einer oder mehreren Personen bestehen

Satzungsrecht

- Inhaltlich sind Muss-, Soll- und Kann-Regelungen zu unterscheiden
- Muss-Regelungen:
 - Zweck des Vereins
 - Vereinsname
 - Sitz
 - Eintragung des Vereins

Satzungsrecht

- Soll-Regelungen:
 - Eintritt und Austritt der Mitglieder
 - Beitragspflichten
 - Bildung des Vorstands
 - Voraussetzungen/ Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Form der Beschlüsse
 - Achtung! Für Eintragung sind diese Inhalte ebenso notwendig, §60 BGB!

Satzungsrecht

- Kann-Regelungen:
 - Möglichkeit der Schaffung weiterer Vereinsorgane, neben den zwingenden Organen
Mitgliederversammlung und Vorstand
 - z.B. Kuratorium, Verwaltungsrat, Präsidium, Beirat bzw. Ausschuss
 - Achtung! Bei Aufnahme in die Satzung müssen die Aufgaben dieser Organe genau bestimmt werden!

Satzungsrecht

- Kann-Regelungen
 - Vereinsordnungen
 - z.B. Abteilungsordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsordnung
 - Achtung! Diese können ohne Einhaltung der §§33, 71 BGB geändert werden!
 - Manche Zwecke werden steuerlich begünstigt
 - Achtung! Hierfür müssen bestimmte Anforderungen an die Satzung erfüllt werden!
 - z.B. Gemeinnützigkeit §52 AO, Mildtätigkeit §53 AO, kirchliche Tätigkeit §54 AO

Satzungsrecht

- Form der Satzung (grds. formfrei)
- Anmeldevoraussetzungen:
 - Abschrift der Satzung und Urkunden über Bestellung des Vorstands
 - Achtung! Demnach sollte die Satzung der Schriftform genügen und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben sein!

Satzungsrecht/Gründung

- Anmeldung zum Registergericht
- Voraussetzung:
 - Anmeldeschreiben mit Antrag auf Eintragung, samt öffentlich beglaubigter Unterschriften aller Vorstandsmitglieder
 - Abschrift der Satzung
 - Abschrift des Gründungsprotokolls
 - Kosten der Anmeldung:
 - Ersteintragung 75 €
 - Notarkosten zwischen 20 – 30 €
 - zusätzliche Kosten für öffentliche Bekanntmachung

Mitgliederversammlung

- Achtung! Spezielle Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind in der Satzung zu regeln!
 - z.B. Onlinemitgliederversammlung
- Grundsatz der persönlichen Teilnahme
- Ausnahmen müssen in der Satzung geregelt sein
 - z.B. Stimmrecht Minderjähriger

Mitgliederversammlung

- Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Bestellung des Vorstands §27 Abs. 1 BGB
 - Änderung der Vereinssatzung §33 BGB
 - Auflösung des Vereins §41 BGB
- Abgrenzung der Zuständigkeiten:
 - Grundlegende Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung
 - Laufende Geschäfte tätigt der Vorstand
 - Achtung! In der Satzung können gem. §40 BGB die Zuständigkeiten anders verteilt werden

Mitgliederversammlung

- Einberufung:
 - Zuständigkeit: Vorstand
 - Voraussetzungen der Einberufung müssen in der Satzung geregelt sein
 - Ordentliche Mitgliederversammlung in bestimmten Zeiträumen
 - Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden, nur die notwendige Zahl der Mitglieder zur Einberufung kann verändert werden

Mitgliederversammlung

- Form und Verfahren müssen in der Satzung geregelt sein
- Mindestinhalt:
 - Ort (für jeden erreichbar)
 - Zeit (i.d.R. nicht während der üblichen Arbeitszeit oder in den Ferien)
- Einberufungsfrist muss in der Satzung geregelt sein
 - unterschiedliche Fristenregelungen sind möglich

Mitgliederversammlung

- Die Einladung muss ferner die Gegenstände genau benennen über die ein Beschluss gefasst werden soll, §32 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - z.B. reicht die Bezeichnung „Satzungsänderung“ nicht aus
- Achtung! Ausnahme kann in der Satzung geregelt werden!

Mitgliederversammlung

- Durchführung:
 - Keine gesetzliche Regelung bzgl. Ablauf, Beratung und Beschlussfassung
 - Achtung! Satzungsautonomie des Vereins, d.h. der Verein kann alle Einzelheiten, insbesondere Beschlussfähigkeit und notwendige Abstimmungsmehrheit selbst festlegen!
 - z.B. einfache/ absolute Mehrheit, Einzel-/ Blockwahl, geheime oder offene Abstimmung

Mitgliederversammlung

- Versammlungsleiter:
 - Bekanntgabe der TO
 - Festlegung der Reihenfolge der TOP
 - Aufruf zur Aussprache und Beschlussfassung
 - Ordnungsmaßnahmen
 - Redezeitfestlegung

Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung:
 - Grundsatz: Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme
 - Achtung! Satzung kann andere Regelung festlegen, z.B. Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden
 - Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige haben ebenfalls eine Stimme (Satzungsregelung notwendig)
 - Achtung! Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben! Ausnahmen bedürfen der Regelung in der Satzung

Mitgliederversammlung

- Mehrheitsverhältnisse
 - Grundsatz: Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt
 - Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder
 - Achtung! Abweichende Mehrheitsverhältnisse können in der Satzung geregelt werden!

Mitgliederversammlung

- Grundsätzlich werden Beschlüsse mit der Beschlussfassung wirksam
- Satzungsänderungen müssen jedoch ins Vereinsregister eingetragen werden
- Beschluss zur Wahl eines Vorstands bedarf dessen Annahme als Zustimmung
- Achtung! Zur Eintragung ist es notwendig, dass dem Registergericht prüfungsfähige Unterlagen vorgelegt werden!

Rechtsstellung des Vorstands

- Zusammensetzung:
 - eine oder mehrere Personen
 - Achtung! Satzung sollte genaue Zuständigkeit regeln, insbesondere Gesamt- oder Einzelvertretung (ggf. Notbestellung von Vorstandsmitgliedern)!
- Geschäftsführungsorgan des Vereins
 - Grundlagengeschäfte sind der Mitgliederversammlung zugewiesen

Rechtsstellung des Vorstands

- Vertretungsorgan des Vereins
- Abgrenzung: Einzel- und Gesamtvertretung
- Vertretungsmacht grds. umfassend und unbeschränkt
- Achtung! Beschränkungen können jedoch in der Satzung festgelegt werden!
- Achtung! Für Wirksamkeit ggü. Dritten muss die Beschränkung jedoch in das Vereinsregister eingetragen werden!

Rechtsstellung des Vorstands

- Weitere Aufgaben des Vorstands
 - z.B. Vereinsregisteranmeldung, Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderung
- Achtung! Insolvenzrechtliche Pflichten!
Persönliche Haftung droht §42 Abs. 2 S. 2 BGB
- Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisung der Mitgliederversammlung gebunden
- Wirksame Beschlüsse hat er auszuführen

Rechtsstellung des Vorstands

- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht ggü. der Mitgliederversammlung, insbesondere Rechnungslegungspflicht
- Achtung! Bei Pflichtverletzung droht Haftung gem. §280 Abs. 1 BGB!
- Achtung! Für ehrenamtliche, unentgeltliche als auch für Vorstandsmitglieder, die eine jährliche Vergütung von 720 € max. erhalten, ist eine Haftungsmilderung gem. § 31a Abs. 1 BGB vorgesehen!

Rechtstellung des Vorstands

- Ende des Vorstandsamtes
 - Keine gesetzliche Regelung
 - Achtung! Satzung sollte Amtsdauer festlegen!
 - Achtung! Vorstandsamt endet mit der vorgesehenen Amtszeit, jedoch sollte die Satzung festlegen, dass der Vorstand bis zur Neuwahl das Amt noch weiter ausübt
 - Vorzeitige Beendigung durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, vorzeitige Niederlegung
 - Achtung! Ausnahmen können in der Satzung geregelt werden, insbesondere ,wenn ein Anstellungsvertrag besteht, ist eine vorzeitige Niederlegung meist nicht möglich!